



# DSGVO

## Datenschutz in der Jugendverbandsarbeit

Zusammenfassung der Neuerungen und Aufgaben

Diese Zusammenstellung erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen. Wir sind keine Juristen und erteilen auch keine Rechtsauskünfte. Daher können wir auch keine Gewähr übernehmen.

In der Arbeit des Kreisjugendrings berücksichtigen wir im Sinne des Gender Mainstreaming die besonderen Belange von Männern und Frauen. Im vorliegenden Text verwenden wir ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Schreibweise.

Stand: 12.06.2018

# DSGVO

## Datenschutz in der Jugendverbandsarbeit

- I. Allgemeines & Hintergrund.....3**
- II. Begriffsklärungen .....5**
  - 1. Personenbezogene Daten
  - 2. Verarbeitung von Daten
  - 3. Verantwortlicher
  - 4. Datenschutzbeauftragter
  - 5. Auftragsverarbeiter
- III. Rechtliche Grundlagen oder was ich wissen sollte .....7**
  - 1. Allgemeine Grundsätze für die Datenverarbeitung
    - a) Grundsatz der Rechtmäßigkeit und Transparenz
    - b) Grundsatz der Zweckbindung der Datenverarbeitung
    - c) Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit
    - d) Grundsatz der Speicherbegrenzung - Recht auf „Vergessen werden“
  - 2. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung | Art. 6 DSGVO
    - a) Verarbeitung von Daten der Vereinsmitglieder
    - b) Verarbeitung von Daten Dritter / Weitergabe an Dritte
    - c) Verarbeitung von Personaldaten von Beschäftigten
  - 3. Bedingungen für die Einwilligung zur Datenverarbeitung
  - 4. Informationspflichten | Art. 13,14 DSGVO
  - 5. Auftragsdatenverarbeitung | Art. 28,29 DSGVO
  - 6. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten | Art. 30 DSGVO
- IV. Organisatorische Pflichten oder was zwingend zu tun ist !.....14**
  - 1. Verantwortlichkeiten im Vorstand klären
  - 2. Benennung eines Datenschutzbeauftragten
  - 3. Datenschutzerklärung für den Internetauftritt
  - 4. Newsletter, Werbezusendungen und E-Mail-Versand
  - 5. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung prüfen
  - 6. Anmelde- und Teilnahmemanagement
  - 7. Altersgrenzen beachten
  - 8. Erfüllung der Informationspflichten
  - 9. Verträge zur Auftragsverarbeitung schließen
  - 10. Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten
- Links und Literaturhinweise .....19
- Pressemeldungen .....20

## I. Allgemeines & Hintergrund

Ab dem 25.05.2018 gilt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als direkt anwendbares Recht in Deutschland, woraufhin sich auch die bestehenden Datenschutzgesetze in Deutschland geändert haben und ändern werden.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten war bisher schon geregelt und hat durch die DSGVO eigentlich keinen prinzipiellen Änderungen erfahren. Insbesondere die mit der DSGVO zusammenhängenden und weitreichenden Verfahrensänderungen (z.B. Zustimmung zur Datenerhebung, Datenlöschung) erfordern aber **eine Umstellung bestehender Organisationsformen und Verwaltungsabläufe** auch in der Jugendarbeit.

Diese Handreichung soll hierbei Hilfestellung geben und die wesentlichsten Pflichten für Jugendverbände erklären, um in Sachen Datenschutz gerüstet zu sein. Es geht hier weniger um die genaue Kenntnis der Vorschriften in der DSGVO oder der einzelnen Paragraphen im BDSG n.F. sondern vielmehr um den Transfer in der operativen Umsetzung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Auch sind die Regelungen der DSGVO grundsätzlich nicht neu.

Inhaltlich schreibt die DSGVO im Wesentlichen die bisherigen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien fort und entwickelt sie weiter. Folgende **Grundsätze** prägen die DSGVO:

- **das Verbot der Datenerhebung mit Erlaubnisvorbehalt**
- **die Datenvermeidung und Datensparsamkeit**
- **die Zweckbindung**
- **die Transparenz**

Zusätzlich werden mit der DSGVO neue Transparenzanforderungen eingeführt:

- **Stärkung der Rechte auf Information**
- **Zugang und Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)**

Für die verantwortlichen Vereine bedeutet die DSGVO erweiterte Dokumentations- und Nachweispflichten, um der Rechenschaftspflicht des **Art. 5 Abs. 2 DSGVO** zu genügen.

Diese Grundsätze befreien die jeweils **Verantwortlichen**<sup>1</sup> daher nicht von der Pflicht, sich auch selbst einmal mit den relevanten Vorschriften näher zu beschäftigen und sich mit dem Datenschutzrecht auseinanderzusetzen; getreu dem Grundsatz: **Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung**. Die gesetzlichen Vorschriften sind im Folgenden jeweils farblich hervorgehoben und abrufbar unter:

<https://dsgvo-gesetz.de>

<https://dsgvo-gesetz.de/bdsg-neu/>

Die Artikel der DS-GVO sind zusammen mit den sog. **Erwägungsgründen** zu lesen. Diese erläutern die damit verfolgten Ziele und sind hilfreich für die Interpretation der Rechtsnormen.

---

<sup>1</sup> Zum Begriff des/der Verantwortlichen → III.3

Grundsätzlich gilt die neue **DSGVO für alle und unmittelbar** (ergo auch für den KJR und die Jugendverbände). Nationales Recht, das im Widerspruch zu dieser Verordnung steht, findet keine Anwendung mehr. Deswegen wurden bzw. werden deutsche Gesetze an diese Verordnung angepasst.

- **An erster Stelle** steht dabei die EU-Verordnung. Werden in dieser Verordnung zwingende Vorgaben gemacht, dürfen nationale Gesetze hiervon nicht abweichen. Lässt die Verordnung Gestaltungsspielräume offen, darf der nationale Gesetzgeber diese Spielräume insoweit ausfüllen.
- **An zweiter Stelle** steht das Bundesdatenschutzgesetz (**BDSG n.F.**), das der DSGVO angepasst wurde.

Daneben gibt es schließlich noch spezielle, sogenannte bereichsspezifische Regelungen aus anderen Gesetzen, wie z.B. das SGB X (Sozialdatenschutz), das Telemediengesetz (TMG) als zentrales Internetrecht (siehe u.a. **Impressum** einer Homepage) oder das Urheberrecht (u.a. Kunsturhebergesetz - KUG), die schon immer Anwendung fanden und nun teilweise im Widerspruch zu den Regelungen der DSGVO stehen. Die o.a. Anpassung der nationalen Gesetze ist noch sehr lückenhaft, wie das folgende Beispiel verdeutlicht:

Bisher musste ein Fotograf von abgebildeten Personen eine Einwilligung abholen. Doch Ausnahmen ermöglichten beispielsweise ohne Risiko von Abmahnungen Fotos auch im öffentlichen Raum zu machen. So durfte der Fotograf etwa Gesichter auf öffentlichen Versammlungen oder Prominente ablichten und diese ohne Einwilligung veröffentlichen. Das bewährte KUG galt hier sogar vor dem bisherigen deutschen Datenschutzrecht (BDSG).

Dies könnte sich nun ändern: Zumindest im Fall von Digitalfotografie oder -Film gilt **jede Aufnahme von erkennbar abgebildeten Personen als Datenerhebung**, für die laut DSGVO eine **informierte Einwilligung** erforderlich ist. Aus Artikel 6 DSGVO ergibt sich, dass Ausnahmen davon nur für hauptberufliche, angestellte Fotojournalisten möglich sind. Folglich werden zunächst alle Kreativen, die nicht Angehörige der institutionalisierten Presse sind, wie freie Fotografen, Privatpersonen, Verantwortliche in Vereinen, Behördenmitarbeiter et cetera vor der Erstellung, Verbreitung oder Veröffentlichung von digitalen, personenbezogenen Fotos und Filmen künftig höchste Vorsicht walten lassen müssen.

Auch wenn die DSGVO „für alle“ gilt, so ist doch genau zu prüfen, wer welche Handlungsbedarfe hat. Verbände und Organisationen, die auch auf Kreis- oder Bundesebene tätig sind, könnten sich vielleicht etwas Aufwand sparen, da die Zuständigkeit gerade in den organisatorischen Fragen bei den Kreis- oder Bundesverbänden liegt.

Viele der unter **→ IV.** aufgelisteten Aufgaben, z.B. die Festlegung von Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen oder die neue Datenschutzerklärung auf der Homepage könnten daher schon erledigt sein, befreien aber leider nicht von der erforderlichen Sachkenntnis und der Sensibilisierung für den Datenschutz allgemein.

Bei allen Handlungen muss **abgewogen** werden, ob die Erhebung, Verarbeitung oder Weitergabe von Daten gesetzeskonform ist – es kann schlicht nicht alles gesetzlich geregelt werden. Zudem fehlen noch Gesetzeskommentare und nationale Anpassungen in Deutschland, die einen Umgang mit der DSGVO erschweren.

## II. Begriffsklärungen

Das Datenschutzrecht ist sehr technisch formuliert. Um zu verstehen, was bzw. wer überhaupt gemeint ist, sollte man sich im nächsten Schritt mit ein paar Begrifflichkeiten auseinandersetzen. Diese ergeben sich insoweit aus **Art. 4 DSGVO**. Folgende Begriffe sind dabei besonders wichtig und daher lohnt sich ein Blick auf die Erklärungen:

- Personenbezogene Daten
- Verarbeitung von Daten
- Verantwortlicher
- Datenschutzbeauftragter
- Auftragsverarbeiter

### 1. Personenbezogene Daten

Dieser Begriff ist wohl der **Kernbegriff** des Datenschutzrechts, da es letztlich um den Schutz und die Sicherheit dieser Daten geht. Das Gesetz versteht hierunter **alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen**. Übersetzt sind das z.B. folgende Informationen:

- Name und Anschrift
- Familienstand und Kinder
- Telefonnummer und E-Mail
- Beruf
- Aufzeichnungen über Arbeitszeiten
- Datum des Eintritts in den Verein
- Mitgliedschaft in Organisationen
- Persönliche Interessen
- Bilder, Photographien und Videos
- Platzierungen bei Wettbewerben etc.
- Teilnahme an Freizeitmaßnahmen o.ä.
- IP-Adressen, benutzter Webbrowser

### 2. Verarbeitung von Daten

Was nach altem Recht unterteilt wurde, in Erhebung, Verarbeitung und Nutzung, fällt fortan unter den einheitlichen Begriff der **Verarbeitung**. Gemeint ist damit die **Abfrage, das Speichern, das Weitergeben, das Auslesen, das Vernichten von Daten etc.** Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Daten automatisiert (Erfassung über IT) verarbeitet oder nicht-automatisiert (Vordrucke, Formulare, die handschriftlich ausgefüllt werden) verarbeitet werden.

### 3. Verantwortlicher

Der Verantwortliche ist **zentraler Adressat** der Datenschutzgrundverordnung und letztlich dafür verantwortlich, dass die Vorgaben des Datenschutzes im KJR bzw. Jugendverbänden auch eingehalten werden. Im Allgemeinen steckt die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle dahinter, die allein oder mit anderen über die Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Kurz gesagt ist damit die Leitungsebene gemeint. Für den Kreisjugendring ist das grundsätzlich der **geschäftsführende Vorstand**, für die Jugendverbände der **jeweilige Vereinsvorstand**. Durch entsprechende schriftliche Vereinbarungen können die jeweiligen Aufgaben des Verantwortlichen auf andere Mitarbeiter/Vereinsmitglieder **übertragen** werden.

#### 4. Datenschutzbeauftragter

Mit Anwendbarkeit der DSGVO und Inkrafttreten des BDSG n.F. werden auch die Stellung und die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten, bzw. des verbandlichen Datenschutzbeauftragten neu geregelt. Die Aufgaben ergeben sich insbesondere aus den Vorschriften **Art. 37 – 39 DSGVO** und **§ 38 BDSG n.F.** Diese Vorschriften lassen sich jedoch dahingehend zusammenfassen, dass der DSB das jeweilige Kontrollorgan des Verantwortlichen ist, hinsichtlich der Einhaltung der DSGVO und die Rechte der Betroffenen vertritt. Die Rechte der Betroffenen ergeben sich aus **Art. 12 – 23 DSGVO**. Insofern ist zwingend erforderlich, dass der/die DSB die fachliche Kompetenz mitbringt und ausreichend geschult ist.

Für Jugendverbände bestimmt **Art. 38 BDSG n.F.**, dass diese einen DSB benennen müssen, wenn **mindestens 10 Personen** im Verein **ständig** mit der **automatisierten** Verarbeitung von Daten betraut sind (z.B. mit der Verwaltung von Mitgliederdaten). Neu ist, dass der DSB **nicht mehr zwingend** Mitarbeiter eines Vereins oder Verbandes sein muss. Die Benennung eines **externen** DSB ist nach **Art. 37 Abs. 6 DSGVO** möglich.

**Vereinsvorsitzende dürfen nicht** die Funktion des Datenschutzbeauftragten in Union mit ihrem Amt ausüben.

#### 5. Auftragsverarbeiter

**Externe Dienstleister**, wie z.B. Webhosting-Provider, EDV-Support fürs Büro, die Lohnbuchhaltung oder auch Tagungshäuser kommen im Rahmen ihrer Tätigkeiten kurzfristig oder regelmäßig in Kontakt mit personenbezogenen Daten eurer Organisation. Hierzu zählen bereits IP-Adressen, Personalnummern, die zentrale Backup-Verwaltung, der Zugriff auf den Newsletter-Verteiler oder auf Teilnehmerlisten. In solchen Fällen ist nunmehr eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach **Art. 28 DSGVO** zu schließen (→ III.5).

Bei Datenschutzverletzungen können diese Auftragsverarbeitenden haftbar gemacht werden, wenn sich die Fehler ihnen zurechnen lassen.

### III. Rechtliche Grundlagen oder was ich wissen sollte

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich grundsätzlich nach **Art. 6 Abs. 1 DSGVO**. Danach ist die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten. Es sei denn, es gibt eine rechtliche Legitimation für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Damit eine Verarbeitung rechtmäßig ist, dürfen personenbezogene Daten nur mit **Einwilligung** der betroffenen Person oder aufgrund einer **Rechtsgrundlage** erfolgen, die sich aus der DSGVO und BDSG n.F. ergibt. Das Ganze nennt sich „**Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**“.

#### 1. Allgemeine Grundsätze für die Datenverarbeitung

In **Art. 5 DSGVO** werden zunächst allgemeine Grundsätze aufgestellt, die bei einer späteren Verarbeitung zwingend zu beachten sind und sich mittelbar in einer Vielzahl weiterer Vorschriften der DSGVO wiederfinden.

Die Einhaltung der u.a. Grundsätze hat der Verantwortliche **im Zweifel nachzuweisen, Art. 5 Abs. 2 DSGVO**. Der Verantwortliche ist gegenüber der Aufsichtsbehörde insoweit **rechenschaftspflichtig**. Dementsprechend haben Jugendverbände dafür zu sorgen, **schriftliche Bestimmungen** zur Datenverarbeitung auszuarbeiten, mit denen sich die Einhaltung dieser Grundsätze im Zweifel nachweisen lässt. Dazu kommen u.a. folgende Prozesse in Betracht:

- Aufstellen von Datenschutzrichtlinien / Datenschutzordnungen über die Erhebung, Nutzung, Speicherung, Aufbewahrung, Löschung von Daten etc.
- Zugangsbeschränkungen festlegen: Wer hat wann auf welche Daten Zugriff und warum?
- Datenschutzunterweisungen- und Verpflichtungen von Vereinsmitgliedern bzw. Beschäftigten
- Dienstanweisungen an Beschäftigte

Daneben bestehen folgende **gesetzliche Pflichtaufgaben**, die in **→ III.** näher erklärt werden:

- Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses
- Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung
- Datenschutz-Folgenabschätzung

#### a) Grundsatz der Rechtmäßigkeit und Transparenz

Personenbezogene Daten müssen logischerweise rechtmäßig verarbeitet werden und das möglichst transparent, klar und verständlich für den Betroffenen. Dieser Grundsatz zieht sich wie ein roter Faden durch die DSGVO und kommt insbesondere bei den Informationspflichten nach **Art. 13 und 14 DSGVO** zum Ausdruck (**→ III.4**).

### b) Grundsatz der Zweckbindung der Datenverarbeitung

Hiernach darf die Datenverarbeitung nur aufgrund vorab festgelegter, eindeutiger und legitimer Zwecke erhoben werden. Eine Weiterverarbeitung ist nur dann zulässig, wenn diese mit den Erhebungszwecken (Rechtsgrundlage) vereinbar oder der Betroffene damit einverstanden ist.

### c) Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit

Insbesondere bei der automatisierten und technischen Datenverarbeitung ist umfassende Sicherheit zu gewährleisten. Dieser Grundsatz wird in **Art. 32 DSGVO** näher beschrieben, in dem Sinne, dass geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen sind, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Zudem werden beispielhaft einige technische Mindestanforderungen beschrieben.

### d) Grundsatz der Speicherbegrenzung - Recht auf „Vergessen werden“

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich **nur so lange zu speichern, wie der Zweck der Erhebung es vorschreibt**. Danach sind sämtliche Daten unverzüglich und unwiderruflich zu löschen. So sind Teilnehmerlisten zu einzelnen Fachveranstaltungen, Freizeitmaßnahmen o.ä. grundsätzlich nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung wieder zu löschen. Die **Pflicht zur Löschung** besteht freilich auch dann, wenn der Betroffene seine Einwilligung zur Datenverarbeitung widerruft oder die Daten rechtswidrig verarbeitet, respektive erhoben wurden. Vgl. hierzu **Art. 17 DSGVO**.

## 2. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung | Art. 6 DSGVO

Als maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung kommen v.a. **Art. 6 Abs. 1a**, **Art. 6 Abs. 1b** und **Art. 6 Abs. 1f DSGVO** sowie **§ 26 BDSG n.F.** in Betracht. Die folgenden Ausführungen sind exemplarisch für Jugendverbände dargestellt.

### a) Verarbeitung von Daten der Vereinsmitglieder

Rechtlich gesehen ist die Mitgliedschaft im Verein, ebenso wie ein Arbeitsverhältnis ein Vertrag, wonach gemäß **Art. 6 Abs. 1b DSGVO** solche Daten von betroffenen Personen erhoben werden dürfen, die für die **Begründung und Durchführung** des jeweiligen Vertrages **erforderlich** sind. Damit dürfen insbesondere alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung des **Vertragszwecks** (z.B. Mitgliedschaft im Verein) **notwendig** sind (Kontaktdaten, Bankverbindungen, Weitergabe an Dachverband etc.). Vor dem Hintergrund der unter Kapitel IV.1. erwähnten Dokumentationspflichten ist es zwingend erforderlich, dass entsprechende „Vertragsziele“ schriftlich festgehalten werden. Für das Beispiel einer Vereinsmitgliedschaft wäre z.B. Folgendes festzuhalten:

- **Erhebung:** Welche Daten müssen für eine Vereinsmitgliedschaft erhoben werden?
- **Nutzung:** Zu welchen Zweck braucht es die Daten? Wer hat Zugriff?
- **Speicherung:** Wo und wie lange werden die Daten gespeichert?
- **Weitergabe:** Müssen die Daten an Dritte weitergegeben werden (Dachverband, Versicherungen etc. - ergibt sich nicht zwingend aus der Mitgliedschaft in einem Ortsverband)
- **Löschung:** Wie lange sollen die Daten gespeichert werden - ist eine langfristige Speicherung für Statistikzwecke erforderlich?

Die Vereinsziele sind in der Satzung des jeweiligen Jugendverbandes niedergelegt. Sollten diese dort nicht ausreichend niedergeschrieben sein, ist entweder eine **Satzungsänderung** vorzunehmen oder eine eigens zu diesem Zweck ausformulierte **Datenschutzordnung/Datenschutzrichtlinie** o.ä. auszuarbeiten, die dann von dem jeweils beschlussfassenden Organ verabschiedet werden kann. Dieses Vorgehen hat gegenüber einer Satzungsänderung den Vorteil, dass sich der mit einer Satzungsänderung verbundene Verwaltungsaufwand vor dem Registergericht, Notar etc. erspart werden kann und die Anpassung einer Datenschutzrichtlinie auch in der Zukunft leichter umzusetzen ist.

#### b) Verarbeitung von **Daten Dritter / Weitergabe an Dritte**

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten Dritter (Teilnehmende, Eltern, Sponsoren etc.), die **nicht Vereinsmitglieder** sind bzw. die Weitergabe von Daten an Dritte kommt **Art. 6 Abs. 1f DSGVO** in Betracht, soweit dies zur **Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich** ist und sofern **nicht die Interessen oder Grundrechte** und Grundfreiheiten der betroffenen Personen **überwiegen**.

Auch das **berechtigte Interesse eines Verbandes oder des KJR** lässt sich in einer Datenschutzrichtlinie/Datenschutzordnung festhalten und bedarf der näheren Konkretisierung, sofern sich dies nicht bereits aus der bestehenden Satzung / Rechtsgrundlage ergibt bzw. aus der Natur der Sache. Die Abfrage von Kontakt- bzw. Versicherungsdaten von Eltern dürfte regelmäßig unter diese Vorschrift fallen, ohne ausdrücklich in einer Datenschutzrichtlinie / Datenschutzordnung ausdrücklich erwähnt werden zu müssen, da der Schutz der Vereinsmitglieder sowohl im Sinne des Jugendverbandes liegt, als auch im Interesse des/der Betroffenen.

**Ebenso handelt es sich bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten an Fördermittelgeber (z.B. Kommunen) um eine zulässige Datenverarbeitung, zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins, da es schließlich um die Vereinsförderung geht.**

#### c) Verarbeitung von **Personaldaten von Beschäftigten**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses ist in **§ 26 BDSG n.F.** gesondert geregelt. Als Beschäftigte sind die in **§ 26 Abs. 8 BDSG n.F.** aufgeführten Personen anzusehen. Soweit der Jugendverband

Personen in einem abhängigen hauptamtlichen Verhältnis beschäftigt (z.B. Mitarbeiter der (Vereins-)Geschäftsstelle, Trainer), ist § 26 BDSG n.F. anwendbar. Danach dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten für **Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses** verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist.

### 3. Bedingungen für die Einwilligung zur Datenverarbeitung | Art. 7 DSGVO

Sollte keine der genannten Rechtsgrundlagen greifen, ist die Verarbeitung der Daten des Betroffenen nur zulässig, wenn dieser in die Verarbeitung einwilligt (siehe **Art. 6 Abs.1a DSGVO**).

#### Exkurs - Veröffentlichungen im Internet

Der Internet-Auftritt von Jugendverbänden ist aus der Praxis gar nicht mehr wegzudenken. Allerdings stellt die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet (ohne Passwortschutz) eine **Datenübermittlung an Dritte** (Jedermann) dar und ist mit hohen Risiken besetzt.

Deswegen ist die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten Betroffener im Internet (Homepage, Facebook, Instagram etc.) **grundsätzlich unzulässig**, wenn der Betroffene nicht **ausdrücklich eingewilligt** hat.

Anders verhält es sich mit der Veröffentlichung der Kontaktdaten (mit Ausnahme der Privatadresse) von **Funktionsträgern**, sofern deren „dienstliche Erreichbarkeit“ für den Vereinszweck, bzw. zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben **erforderlich** ist.

Nicht in allen Aspekten ist die DSGVO anspruchsvoller als frühere Regelungen. Für eine wirksame Einwilligung zur Datenverarbeitung ist bspw. künftig die **Schriftform nicht mehr die Regel (ErwG 32)**. Sogar eine stillschweigende Einwilligungserklärung ist zulässig, sofern der Wille der/des Betroffenen eindeutig erkennbar ist. Das wäre z.B. der Fall, wenn man Mitglied eines Vereins wird. Dann ist davon auszugehen, dass man sicher regelmäßig über anstehende Aktivitäten eines Vereins informiert werden möchte – warum wäre man sonst beigetreten?

Im Zweifelsfalls ist es jedoch so, dass Verarbeitende eine Einwilligung der Betroffenen **nachweisen** müssen, daher wird eine Schriftform dennoch eher die Regel bleiben. Generell vorgeschrieben ist die Schriftform für die Verarbeitung von **besonderen** (sensiblen) personenbezogenen Daten.

**Art. 7 DSGVO** konkretisiert dabei diesen Grundsatz und benennt die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Einwilligung des/der Betroffenen. Dabei gilt:

- Die Einwilligung sollte **immer** schriftlich erfolgen.
- Die vorformulierte Einwilligungserklärung muss so klar, einfach und verständlich wie möglich formuliert sein. Vor diesem Hintergrund werden durch **Art. 8 DSGVO** auch

**erstmalig Jugendliche in den Blick genommen.** Danach dürfen Kinder ab **16 Jahren ihr Einverständnis selbst erteilen**, die Anforderungen an die Verständlichkeit und Klarheit der Formulierung sind hier umso höher.

- Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen, durch eine unmissverständliche Willensbekundung (Unterschrift, Ankreuzen eines Feldes etc.). Das bedeutet, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung über eine Eingabemaske auf einer Homepage so gestaltet sein muss, dass man seine Einwilligung nur durch **Setzen eines Hakens o.ä.** im entsprechenden Feld erteilen kann. Ein vorab angekreuztes Feld ist nicht ausreichend (**Opt-In-Funktion**).
- Die Einwilligung muss jeder Zeit widerrufen werden können. Hierüber ist vorab zu informieren, der Widerruf muss so einfach möglich sein, wie die Einwilligung (**Opt-Out-Funktion**).

#### 4. Informationspflichten | Art. 13,14 DSGVO

Immer wenn der Jugendverband/KJR personenbezogene Daten **direkt** bei der betroffenen Person abfragen will, hat er gemäß dem Grundsatz der Transparenz (→ **III.1.a**) umfassende Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen. Diese ergeben sich aus **Art. 13 DSGVO**. Dabei ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. Stellvertreter
- Zwecke der Verarbeitung
- Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
- Berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs.1f DSGVO
- Mögliche Empfänger der Daten (Dachverbände, Versicherungen, Internet, etc.)
- Speicherdauer der Daten
- Belehrung über die Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruchsrecht)
- Jederzeitiges Widerrufsrecht der Einwilligung
- Hinweis auf Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Teilt der Verantwortliche die vorgesehenen Informationen nicht, nicht vollständig oder inhaltlich unrichtig mit, so verletzt er seine Informationspflichten. Das ist für Jugendverbände gemäß **Art. 83 Abs. 5b DSGVO bußgeldbewehrt**. Werden die Daten über den Betroffenen nicht bei ihm selbst, sondern einem Dritten abgefragt, ergeben sich die jeweiligen Informationspflichten aus **Art. 14 DSGVO**.

Zur Umsetzung der Informationspflichten nach Art. 13,14 DSGVO empfiehlt es sich, ein **Musterformular** (→ **Links im Anhang**) zu erstellen, das jeweils ausgehändigt werden kann bzw. im Internet veröffentlicht werden kann, wenn Daten über Onlineverfahren erhoben werden. **Alternativ** kann auch mit der **Aufnahme in die Satzung/Datenschutzordnung** der Verein seinen Informationspflichten gegenüber den Mitgliedern weitestgehend nachkommen.

## 5. Auftragsverarbeitung | Art. 28, 29 DSGVO

Werden personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen **durch einen externen Dienstleister** verarbeitet, liegt ein Fall der sogenannten Auftragsverarbeitung nach **Art 28, 29 DSGVO** vor. Beispiele für Auftragsverarbeitungen in der Jugendarbeit sind:

- Personalverwaltung, Buchhaltung (z.B. durch eine Steuerberatung)
- Dienstleistungen von Webhostern (Hosting von Webseiten auf den Servern eines Dritten = Provider)
- Cloud-Computing-Anbieter

Dabei darf der Verantwortliche nur Auftragsverarbeiter einsetzen, die eine hinreichende Garantie für eine datenschutzkonforme Datenverarbeitung gewährleistet. Der Nachweis für diese Qualifikation kann über entsprechende Zertifizierungen gemäß **Art. 42 DSGVO** und anerkannte Verhaltenskodizes nach **Art. 40 DSGVO** geführt werden (**Art. 28 Abs. 5 DSGVO**).

Die Auftragsverarbeitung darf nur auf der Grundlage eines **bindenden Vertrages** (→ **Links im Anhang**) erfolgen. Auftraggeber bzw. Auftragnehmer haben dabei die Auswahl zwischen individuellen Verträgen, Standardverträgen, die die EU-Kommission bereitstellt, Standardverträgen, die die Aufsichtsbehörde bereitstellt, und zertifizierten Vertragsmustern. Im Einzelnen muss der Vertrag u.a. beinhalten:

- Gegenstand und Dauer der Auftragsdatenvereinbarung
- Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung
- Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten
- Kategorie der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen
- Pflichten und Rechte des Verantwortlichen
- Umfang der Weisungen, die zu dokumentieren sind
- Verpflichtung des vom Auftragsverarbeiter eingesetzten Personals auf das Datengeheimnis
- zulässige Unterauftragsverhältnisse
- Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei
  - der Erfüllung der Betroffenenrechte
  - den in **Art. 32 ff. DSGVO** festgeschriebenen Verpflichtungen (z.B. Meldepflicht von Datenschutzverstößen)
- Abwicklung nach Beendigung der Auftragsverarbeitung
- Kontrollrechte des Auftraggebers

Nach bisheriger Rechtslage war der Auftragnehmer **nicht als Dritter**, sondern als Teil der verantwortlichen Stelle anzusehen mit der Folge, dass keine Datenübermittlung vorlag und somit und auch keine Einwilligung der Mitglieder in die Auftragsdatenverarbeitung erforderlich war.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten **an den Auftragsverarbeiter** stellt nun eine Übermittlung **an Dritte** dar. Grundlage für diese Verarbeitung ist **Art. 6 Abs. 1f DSGVO**.

Der Verantwortliche im Verein ist und bleibt jedoch für jedwede Verarbeitung personenbezogener Daten, die er selbst vornimmt oder die durch einen von ihm bestellten Auftragsverarbeiter wahrgenommen werden, verantwortlich (**Art. 24, Art. 4 Nrn. 2, 7, 8 DSGVO**).

## 6. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten | Art. 30 DSGVO

Die DSGVO gibt als allgemeinen Grundsatz ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vor: Alle Aspekte der Datenverarbeitung (Erhebung, Abrufen, Bearbeiten und in mancher Hinsicht auch das Löschen) müssen entweder durch eine Rechtsnorm ausdrücklich erlaubt oder sogar angeordnet (z.B. Steuerrecht) oder von der betroffenen Person durch ihre Einwilligung zugelassen worden sein. Im Streitfall muss das Vorliegen dieser Einwilligung von der verarbeitenden Stelle nachgewiesen werden.

Klar, dass man in einer Organisation leicht den Überblick über alle Datenverarbeitungsprozesse verlieren kann. Aus diesem Grund findet sich in der DSGVO die Pflicht zu einem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten. Hier sollen alle Vorgänge einmal beschrieben werden (d.h. nicht jeder Einzelfall, sondern regelhaft die Vorgangsabläufe).

Entgegen der alten Rechtslage ist das Führen des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten **nicht mehr** gesetzliche Pflichtaufgabe des DSB, sondern des Verantwortlichen. Allerdings kann diese Aufgabe gemäß **Art. 38 Abs. 6 DSGVO** durch schriftliche Vereinbarung auf den DSB übertragen werden. Auch zusätzliche Aufgabenübertragungen sind möglich.

Gemäß **Art. 30 DSGVO** hat jeder Verantwortliche ein **Verzeichnis aller automatisierten und nicht automatisierten Daten-Verarbeitungstätigkeiten** zu führen. Da in **jedem Verein** die **Verarbeitung personenbezogener Daten** nicht nur gelegentlich sondern **regelmäßig** erfolgt, ist auch bei Vereinen **i.d.R. immer** ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Das Verzeichnis muss u.a. zwingend folgende Angaben enthalten, die im Wesentlichen den Informationspflichten (→ **III.4**) nach **Art. 13 DSGVO** entsprechen:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
- Zwecke der Verarbeitung
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind bzw. noch offengelegt werden
- Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
- Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO

Das Verarbeitungsverzeichnis muss schriftlich oder in einem elektronischen Format, z.B. als Excel-Datei, geführt werden (→ **siehe Anhang**). Der Verantwortliche ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf deren Anfrage zur Verfügung zu stellen. Ein Einsichtsrecht in das Verarbeitungsverzeichnis für betroffene Personen oder „Jedermann“ besteht nach der DSGVO nicht mehr.

## IV. Organisatorische Pflichten oder was zwingend zu tun ist !

Nach den eher theoretischen Exkursen zur DSGVO beginnt hier die praktische Umsetzung. Grundsätzlich könnte man auch erst hier zu lesen beginnen, aber viele Schlagwörter wie „Auftragsdatenverarbeitung“, „Erfüllung der Informationspflicht“ etc. und die Zusammenhänge erschließen sich erst aus dem o.a. Text. Bei den Pflichten sei hier noch einmal an die Einleitung erinnert: Bei vielen Verbänden mit Kreis- oder Landes- oder Bundesorganisationen könnten bereits Regelungen oder Anpassungen erfolgt sein (z.B. durch die Datenschutzerklärung auf der Homepage), die „nur noch“ einzuhalten sind.

Doch die besten Datenschutzregelungen nützen nichts, wenn es im Verein/Verband keine Zugangsbeschränkungen bzw. Kontrollen in der Geschäftsstelle / Büro gibt. Akten mit personenbezogenen Daten müssen immer in verschließbaren Schränken gelagert werden und der PC muss immer über ein Passwort zugänglich sein. Man spricht hier von **einem dem Risiko angemessenen Schutzniveau**, das zu gewährleisten ist (Art. 32 DSGVO). Zudem sollte man immer auch an die Datensicherung denken....

### 1. Verantwortlichkeiten im Vorstand klären (→ [siehe II.3](#))

In der Aufbau- und Ablauforganisation eines Vereins ist zu klären, wer im Vorstand für den Aufgabenbereich Datenschutz und Datensicherheit verantwortlich ist. Dies kann in einer schriftlichen Vereinbarung (Art. 5 DSGVO) erfolgen durch

- Aufgabenzuweisungsbeschluss des Vorstandes,
- im Rahmen eines Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplans oder
- in einer Geschäftsordnung.

Das für den Datenschutz und Datensicherheit **verantwortliche** Vorstandsmitglied sollte dann auch für die Überwachung der Aufgabenerledigung des Webmasters des Vereins sowie – im Falle der nicht notwendigen Bestellung eines Datenschutzbeauftragten – die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich sein. In jedem Fall empfiehlt es sich, die **Aufgaben klar zu benennen**. Erfolgt keine Aufgabenzuweisung, dann ist der Vorstand nach § 26 BGB **stets** für die Einhaltung des Datenschutzes und die Gewährleistung der Datensicherheit im Verein verantwortlich.

### 2. Benennung eines Datenschutzbeauftragten (→ [siehe II.4](#))

Der DSB ist aufgrund seiner beruflichen Qualifikation und seines datenschutzrechtlichen Fachwissens zu benennen (**Art.37 Abs. 5 DSGVO**). Zur Vermeidung von Interessenskollisionen dürfen diese Aufgaben nicht vom Verantwortlichen (Vorstand/Vorsitzender/Geschäftsführung) übernommen werden. Der Verantwortliche muss die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten veröffentlichen (z.B. E-Mail-Adresse des DSB auf der Homepage) und diesen der zuständigen Aufsichtsbehörde (Hessischer Datenschutzbeauftragter) melden.

**Besteht für einen Jugendverband keine Verpflichtung zur Bestellung eines DSB, ist es**

**Aufgabe des Vereinsvorstands**, sich um den Datenschutz zu kümmern. Die Benennung eines DSB kann zusätzlich jedoch auch auf freiwilliger Basis erfolgen.

### 3. Datenschutzerklärung für den Internetauftritt

Am sichtbarsten ist sicherlich die Datenschutzerklärung eines Internetauftritts. Die Informationspflichten sind durchaus umfangreich – die DGSVO verlangt immerhin, dass Betroffene über alle Datenverarbeitungsprozesse und die Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung informiert werden. Die Verpflichtung zur einer Datenschutzerklärung ergibt sich aus **Art.37 Abs. 5 DSGVO**. Es empfiehlt sich, die Datenschutzerklärung nicht im Impressum zu verstecken, sondern als eigenen Button z.B. in den Fußbereich aller Seiten einzubinden. Grundsätzlich sollte natürlich auch das Impressum nach den geltenden Richtlinien aktuell und der Datenschutzbeauftragte aufgeführt sein.

Folgende Aspekte sollte eine Datenschutzerklärung umfassen:

- Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet
- Rechtsgrundlage und Zweck der Datenverarbeitung
- Dauer der Speicherung
- Weitergabe von Daten an Dritte
- Verantwortliche Stellen und Kontaktmöglichkeiten
- Auskunfts- und Widerspruchsmöglichkeit

Als Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung dient in der Regel **Art. 6 Abs. 1f DSGVO**. Das berechtigte Interesse wäre hier z.B. die Sicherheit des Betriebs der Website. Auf nahezu jedem Internetauftritt werden mindestens folgende **personenbezogenen** Daten verarbeitet (sie werden i.d.R. vom Server in eine Log-Datei geschrieben und zur Fehleranalyse oder für statistische Auswertungen genutzt):

- IP-Adresse der Besucher sowie Datum und Uhrzeit des Aufrufs
- Art und Umfang des Zugriffs (welche Seiten wurden aufgerufen / übertragene Datenmenge / war der Abruf erfolgreich)
- Selbstauskunft des verwendeten Browsers (Software, Versionsnummer und Betriebssystem)

### 4. Newsletter, Werbezusendungen und E-Mail-Versand

Für die Zusendung von Newslettern und digitaler Werbung gilt nicht erst seit der DSGVO die Regel eines doppelten **Opt-in-Verfahrens**. Das bedeutet, dass nach der Eintragung einer E-Mail-Adresse in einen Newsletter-Verteiler an eben diese Adresse eine E-Mail geschickt wird, in der ein Bestätigungslink zum Anklicken oder ein Bestätigungscode zur Eingabe auf der Website zu finden ist.

Der Grund für dieses Vorgehen ist, dass verhindert werden soll, dass Empfänger nicht von Dritten ungefragt in solche Verteiler eingetragen werden sollen. Solange ein Empfänger nicht

auf diese erste Zusendung reagiert, dürfen keine weiteren Mails erfolgen, auch keine Erinnerungen! Ausschließlich eine erneute Eintragung wäre möglich.

Sollte ein Nutzer bereits in einem System mit der persönlichen Kennung eingeloggt sein, kann das Verfahren ggf. dennoch abgekürzt werden, wenn die Eintragung entsprechend dokumentiert in einer Datenbank hinterlegt wird.

Die DSGVO sieht den jederzeitigen Widerruf von Einwilligungen vor. Dementsprechend muss jede Newsletter- oder andere Zusendung einen Link mit einfach erreichbarer Abmeldemöglichkeit enthalten. **Empfänger, die keiner Zusendung zugestimmt haben, könnten die E-Mails als Spam werten und rechtliche Schritte einleiten (Abmahnungen drohen!).**

Der **Versand von E-Mails** an mehrere Empfänger gleichzeitig sollte im Zweifel immer über eine Blindkopie (Blind Carbon Copy) erfolgen und **nicht** die E-Mail-Adressen der Empfänger in das „An-Feld“ oder CC geschrieben sein. Gerade im Umgang mit privaten E-Mail-Adressen ist hier Sensibilität gefordert. Damit die Empfänger der Mails trotzdem eine Ahnung haben können, an wen sich die Mail noch gerichtet haben könnte, ist es u.a. möglich, im Text den Verteiler anzugeben, z.B. „An alle Mitglieder“.

Geschäftliche E-mails für den Verein/Verband sollten immer mit ordentlicher **Signatur** unter der E-Mail erfolgen um die Integrität des Absenders zu betonen.

## 5. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung prüfen (→ siehe III.2)

Für die u.a. Punkte ist zu überprüfen, ob die bisherigen Prozesse den Erfordernissen des Art. 6 DSGVO entsprechen:

- Verarbeitung von Daten der Vereinsmitglieder
- Verarbeitung von Daten Dritter / Weitergabe an Dritte
- Verarbeitung von Personaldaten von Beschäftigten

Dabei sind i.d.R. diese Kriterien zu beachten und fungieren als Leitplanke:

- Erhebung: Welche Daten müssen erhoben werden?
- Nutzung: Zu welchem Zweck braucht es die Daten? Wer hat Zugriff?
- Speicherung: Wo und wie lange werden die Daten gespeichert?
- Weitergabe: Müssen die Daten an Dritte weitergegeben werden (Dachverband, Versicherungen etc. - ergibt sich nicht zwingend aus der Mitgliedschaft oder einer Teilnahme (z.B. Jugendleiterausbildung)
- Löschung: Wie lange sollen die Daten gespeichert werden - ist eine langfristige Speicherung für Statistikzwecke erforderlich oder gibt es weitere Erfordernisse zur längeren Aufbewahrung?

## 6. Anmelde- und Teilnahmemanagement

Anmeldungen zu Seminaren, Freizeiten oder anderen Veranstaltungen eines Verbandes laufen heutzutage häufig online ab. Hierbei müssen die Daten schon auf dem Übertragungsweg

geschützt werden. Das bedeutet vor allem einmal, dass die Datenübertragung **verschlüsselt** stattfindet. Auf einer Website geschieht das mittels eines sogenannten **SSL-Zertifikats**. Zu erkennen ist die verschlüsselte Verbindung, wenn am Anfang der Adresszeile ein **https://** auftaucht.

**Egal ob digital oder analog:** Zur verbindlichen Anmeldung dürfen nur die Daten eingeholt werden, die für die Veranstaltungsdurchführung notwendig sind (**Kopplungsverbot**). Dadurch ist aber auch für alle Beteiligten klar: Für diese Daten muss keine weitere Einverständniserklärung zur veranstaltungsspezifischen Datenverarbeitung eingeholt werden. Diese wurde durch die Anmeldung bereits implizit gegeben.

Für möglicherweise geplante Weitergabe der Daten (an Kooperationspartner, für zu verteilende Teilnehmerübersichten o.ä.) muss allerdings das ausdrückliche OK eingeholt werden. Generell gilt, dass Einwilligungserklärungen nicht unnötig aufgebläht werden sollten. Insbesondere Datenverarbeitungen, die bereits auf Basis einer Rechtsnorm zulässig sind, bedürfen keiner zusätzlichen Einwilligung. Anmeldebögen sollten künftig ebenso wie Websites den Hinweis auf einen Datenschutzbeauftragten oder Datenschutzkontakt enthalten.

## 7. Altersgrenzen beachten

Die DSGVO erkennt erstmals an, dass auch Kinder und Jugendliche mittlerweile IT-Dienstleistungen nutzen und zählt daher in **Art. 8 DSGVO** eine Reihe von Bedingungen auf, wie Einwilligungen von Minderjährigen eingeholt werden können. Der Art. 8 beleuchtet dabei ausdrücklich **nur Angebote**, die **im digitalen Bereich** liegen und sich direkt **an** Kinder wenden. Daher ist nicht davon auszugehen, dass künftig jede Newsletter-Anmeldung eine Altersabfrage beinhalten muss.

Ab 16 Jahren können Jugendliche künftig ihre Einwilligung zu einer Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten selbst rechtmäßig abgeben. Erziehungsberechtigte müssen bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren entweder der vom Kind/Jugendlichen gemachten Einwilligung ebenfalls zustimmen oder die Einwilligung selbst für das Kind abgeben. Mit einer Ausnahme: es handelt sich um Präventions- und Beratungsangebote, die sich direkt an Kinder wenden (**ErwG 38**).

Diejenigen, die diese Daten verarbeiten, sind verpflichtet angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um festzustellen, ob die Einwilligung rechtmäßig ist – und sie müssen dies auch dokumentieren. Diese Regelung ist, auch wegen ihres Hinweises auf **angemessene Anstrengungen** unter **Berücksichtigung der verfügbaren Technik**, nicht ganz trennscharf auszulegen. Manche IT-Dienste (siehe Whatsapp) haben daher beschlossen ihren Dienst nicht mehr für Unter-16-Jährige anzubieten (wie dies überprüft werden könnte, ist offen...). Andere wiederum versuchen eine (belastbare) Einwilligung durch Nennung einer elterlichen E-Mail-Adresse oder einer anderen Kontaktmöglichkeit einzuholen. Im Zweifelsfall ist weiterhin die herkömmliche Schriftform durch Unterschrift oder durch PostIdent-Verfahren geboten.

## 8. Erfüllung der Informationspflichten (→ [siehe III.4](#))

Diese Informationspflichten entsprechen in vielen Punkten denen aus dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und können auf verschiedene Weise (**z.B. durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder durch schriftliche Mitteilung**) erfüllt werden.

Auch mit der **Aufnahme in die Satzung/Datenschutzordnung** kann der Verein seinen Informationspflichten gegenüber den Mitgliedern **weitestgehend** nachkommen. Hierzu ist dann aber immer eine Satzungsänderung des Vereins/Verbandes notwendig, die einen zeitlichen Vorlauf benötigt, da bei Satzungsänderungen i.d.R. die Mitglieder befragt werden müssen.

Da man nicht immer davon ausgehen kann, dass Daten nur von Vereinsmitgliedern erhoben werden (z.B. von Teilnehmer eines Seminars oder einer Freizeit), müssen entsprechende Informationspflichten auch auf Anmeldungen, Teilnahmelisten etc. vermerkt sein. Im Zusammenhang mit den verschärften Informationspflichten sollte ein Verein solche Informationen auch auf einem gut verständlichen Info-Blatt zusammenstellen, das dann zum Beispiel auf der Webseite veröffentlicht wird.

## 9. Verträge zur Auftragsverarbeitung schließen (→ [siehe III.5](#))

Immer wenn der Verein Daten erhoben hat – sei es von Mitgliedern, Teilnehmern, Besuchern, Sportlern, Trainern festangestelltem Personal etc. – und diese an Dritte zur weiteren Verarbeitung weiterleitet ist mit diesem Dritten (Auftragsverarbeiter) ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung zu schließen.

## 10. Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (→ [siehe III.6](#))

**Art. 30 DSGVO** verlangt von Vereinen das Führen eines Verzeichnisses über die konkreten Verarbeitungstätigkeiten (Dokumentations- und Nachweispflichten). Es empfiehlt sich einen DSGVO-Ordner oder in einem elektronischen Format (z.B. mit einer Excel-Datei) anzulegen und die **Datenverarbeitungsprozesse** zu dokumentieren.

Verbunden mit einem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ist auch die mögliche Erforderlichkeit einer **Datenschutz-Folgenabschätzung** bei einer großen Anzahl an potenziell Betroffenen (ist bei kleinen Vereinen oder einfachen Website-Anbietern in der Regel nicht relevant) sowie immer auch eines **IT-Sicherheitskonzepts**. Dieses Sicherheitskonzept ist eigentlich unabhängig von Datenschutzfragen.

Das IT-Sicherheitskonzept sollte klären, welche Maßnahmen zur Absicherung von Endgeräten und Servern einmalig und regelmäßig getroffen werden. Darunter fallen z.B. regelmäßige Sicherheitsupdates, gute (lange) Passwörter, Websites mit Verbindungsverschlüsselung (https) und Zugriffsrichtlinien für gemeinsam genutzte Dateiserver.

## Anhang Links – Vordrucke/Muster – Literaturempfehlungen

<https://dsgvo-gesetz.de>

<https://dsgvo-gesetz.de/bdsg-neu/>

### Erläuterungen zur DSGVO

<https://tooldoku.dbjr.de/2018/05/dsgvo-artikelserie-1-die-datenschutzgrundverordnung-worum-gehts/>

[http://www.lsbh-vereinsberater.de/fileadmin/media/Datenschutz/Erste\\_Hilfe\\_DS-GVO.pdf](http://www.lsbh-vereinsberater.de/fileadmin/media/Datenschutz/Erste_Hilfe_DS-GVO.pdf)

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>

<https://www.bjr.de/service/neuigkeiten/details/datenschutz-in-der-jugendarbeit-2062.html>

<http://www.maltejoerguffeln.de/download/category/2-service-f%C3%BCr-vereine.html>

[www.innenministerium.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/reform\\_arbeitshilfen/index.php](http://www.innenministerium.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/reform_arbeitshilfen/index.php)

### Informationspflichten

[http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/sus/datensicherheit/mustertexte\\_fuer\\_informationspflichten-neu.docx](http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/sus/datensicherheit/mustertexte_fuer_informationspflichten-neu.docx)

### Verarbeitungsverzeichnis

[https://www.lda.bayern.de/media/muster\\_1\\_verein.pdf](https://www.lda.bayern.de/media/muster_1_verein.pdf)

[https://www.lda.bayern.de/media/muster\\_1\\_verein\\_verzeichnis.pdf](https://www.lda.bayern.de/media/muster_1_verein_verzeichnis.pdf)

### Auftragsverarbeitung

[http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/sus/datensicherheit/beschreibung\\_einer\\_verarbeitungstaetigkeit.dotx](http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/sus/datensicherheit/beschreibung_einer_verarbeitungstaetigkeit.dotx)

[www.lda.bayern.de/media/muster\\_adv.pdf](http://www.lda.bayern.de/media/muster_adv.pdf)

[www.lda.bayern.de/media/dsk\\_kpnr\\_13\\_auftragsverarbeitung.pdf](http://www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_13_auftragsverarbeitung.pdf)

### Bücher

Datenschutz & CO. Im Verein – muss das sein? Verlag Vereins- und Vorstandspraxis Stefan Wagner, Dresden, ISBN:978-3-946529-04-0

## Pressemeldungen

### KOMMENTAR

Höchster Kreisblatt vom 28.4.2018

#### Datenschutz Alle müssen mithelfen

Was vor 150 Jahren die Goldsucher in Kalifornien, die mit Schaufel und Eimer durch den Klondike-River stiefelten, das sind heute die fingerfertigen Computer-Cracks, die nach Lücken in vermeintlich geschlossenen Netzwerken Ausschau halten. Im 21. Jahrhundert kräht kein Hahn mehr nach glitzernden Metallen – Daten sind das Material, mit dem Vermögen aufgebaut werden.



Christian Preußner  
Redakteur Lokales

Und man muss ja nur mal seinen eigenen Facebook-Account betrachten: Woher wissen die bitteschön, dass ich mich mit dem Gedanken trage, das neue Buch von Frank Schätzing zu kaufen? Oder dass ich das Konzert von Brian Wilson in Berlin besuchen will? Wenn ich ehrlich bin: Ich habe keine Ahnung, wer woher was über mich weiß.

Was ich aber weiß: Jemand kennt meine persönlichen Interessen, und jemand versucht durch klar auf mich abgestimmte Werbung eine Stange Geld zu verdienen. Für den Kauf von Büchern und Schallplatten mag das bequem sein, aber was ist, wenn ich an Krebs erkrankte und mir auf meinem Dienstcomputer plötzlich entsprechende Medikamente angezeigt werden?

Richtig also, dass da jetzt von ganz oben, oder zumindest aus dem Europaparlament, eine verbindliche Regelung kommt, die in der Hauptsache klar macht: Der Umgang mit Daten ist keine Lappalie, sondern hochsensibles Terrain. Lücken im System sollen geschlossen werden, und da muss nun jeder sensibilisiert werden – und eben auch mithelfen. Anders funktioniert das nicht.

Für Firmenchefs und Vereinsführung, Feuerwehrleute und Hasenzüchter bedeutet das kurzfristig nun: VHS-Kurse besuchen und juristische Begriffe pauken, Bücher wälzen und Pflichten erkennen, die vereinseigene Internetseite in Augenschein nehmen und Listen auf Notwendigkeit prüfen, ein Vereinsmitglied zum Daten-Chef berufen und bei der Veröffentlichung von Fotos vorher mal nachfragen. Das mag aufwendig und komplex klingen. Doch irgendwann muss man mit dem Aufräumen und Sortieren, dem Verwalten und Kontrollieren ja mal beginnen.

christian.preusser@fnp.de

► Bericht auf Seite 10

Höchster Kreisblatt vom 28.4.2018

# Datenschutz verunsichert Vereine

**Verordnung** In einem Monat treten verschärfte EU-Regeln in Kraft – „Viele haben Angst, Fehler zu machen“

Am 25. Mai tritt die neue Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union in Kraft. Sie soll das Recht auf informationelle Selbstbestimmung stärken, stellt aber viele Unternehmen, Verbände und Vereine vor Probleme – auch im Rhein-Main-Gebiet. Denn auf sie kommen höhere Anforderungen zu.

VON DANIEL SEEHUBER

Frankfurt. Die Zeit drängt – und die Verunsicherung ist groß. Noch rund vier Wochen verbleiben, ehe verschärfte Regeln beim Datenschutz gelten. Ob kleiner Kaninchenzüchterverein oder großer Fußballverein: Alle müssen künftig detailliert Rechenschaft darüber ablegen, was mit ihren Daten passiert. Viele Vereine haben Angst, Fehler zu machen – und viele haben sich mit dem Thema Datenschutz bisher kaum beschäftigt, sagt Steffen Kipper, der beim Landessportbund Hessen als Geschäftsbereichsleiter im Bereich Vereinsmanagement fungiert.

Vereinfacht geht es um mehr Transparenz in der Nutzung personenbezogener Daten – und um eine Vereinheitlichung. Denn bislang hat es in den EU-Staaten sehr viele unterschiedliche Datenschutzregelungen gegeben. Vor allem die Sammelwut von Internetriesen wie Facebook, Google und Ama-

zon soll durch die Datenschutz-Reform beschränkt werden. Doch sie gilt für alle, die Daten von EU-Bürgern verarbeiten. Die Betroffenen haben künftig mehr Rechte und können etwa Auskünfte über erhobene Daten verlangen. Eigentlich gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bereits seit 2016, doch die Europäische Union gewährte eine Übergangsfrist. Eine Frist, die viele nicht nutzten.

#### 7700 Sportvereine betroffen

So brachte eine Erhebung des Digitalverbandes Bitkom zum Vorschein, dass sich bis September 2017 rund ein Drittel der deutschen Unternehmen noch nicht mit den Veränderungen auseinandergesetzt habe. Eine Umfrage des Digitalverbandes im November ergab allerdings, dass jedes vierte deutsche Unternehmen zusätzliches Personal für das Thema Datenschutz eingestellt habe. Dafür fehlt den meisten der rund 7700 hessischen Sportvereine das Geld. Sie haben die Möglichkeit, Informationsveranstaltungen des Landessportbundes Hessen zu besuchen. „Die Resonanz ist groß“, berichtet Kipper.

Doch welche Konsequenzen hat die Datenschutz-Grundverordnung für Vereine genau? Im Kern geht es weiterhin darum, die Rechte der Betroffenen zu stärken. Das sogenannte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bleibt bestehen –

spricht: Die Betroffenen müssen in vielen Fällen eingewilligt haben, dass ihre Daten erhoben und für bestimmte Zwecke verwendet werden dürfen. Vereine haben indes weiterhin das Recht, jene Daten zu verarbeiten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks nötig sind. Außerdem sind sie nach wie vor verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestimmen, sofern mindestens zehn Personen im Verein ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Diese Person darf nicht Vorstandsmitglied sein.

„Abgesehen von wenigen, kleinen Einspartenvereinen seien in Hessen fast alle Vereine betroffen, meint Experte Kipper. „Wenn der Verein keinen Datenschutzbeauftragten bestellen muss, hat der Vorsitzende sicherzustellen, dass der Verein die Regeln einhält.“

Künftig müssen umfassende Verzeichnisse angelegt werden. Sie sollen dokumentieren, welche Daten zu welchem Zweck gespeichert werden, ob diese weitergegeben und wie sie geschützt werden. Auch Fristen zum Löschen der Daten sollten darin benannt werden. „Die Verantwortlichen müssen sich in diese rechtlichen Vorgaben erst einarbeiten“, sagt Kipper und fügt hinzu: „Viele Ehrenamtliche klagen ohnehin schon über den hohen bürokratischen Aufwand und die zu-

nehmende Komplexität.“ Viele hätten ihm gegenüber bereits geäußert, dass sie in Anbetracht dessen die Lust am Ehrenamt verlieren würden. „Das sollte unsere Politiker alarmieren“, betont Kipper.

#### Fortbildungen können helfen

Auch Rolf Müller, Präsident des Landessportbundes Hessen, fürchtet eine Negativentwicklung im organisierten Sport: „Wer den Eindruck hat, Jurist, Betriebswirt und Verwaltungsfachmann in Personalunion sein zu müssen, um einen Sportverein führen zu können, wird sich in Zukunft vielleicht nicht mehr zur Verfügung stellen“, sagt Müller. Um den Vereinen un-

ter die Arme zu greifen, arbeitet der Landessportbund Hessen sehr eng mit den Sportkreisen zusammen und bietet derzeit außerdem über seine Bildungskademie verstärkt intensive Fortbildungen an. Auch solche, die sich ganz speziell an Datenschutzbeauftragte richten.

„Es gibt Vereine, die bereits jetzt alle Regelungen vorbildhaft umgesetzt haben und in denen es bereits seit Längerem einen Datenschutzbeauftragten gibt“, berichtet Kipper, schränkt aber ein: „Meiner Einschätzung nach ist das aber die Minderheit. Der überwiegende Teil der Vereine hat das Thema eher vernachlässigt, um es mal vorsichtig zu formulieren.“

► Seite 2 und 10

#### Wer verstößt, wird hart bestraft

Die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union sollte zwischenzeitlich nur für Unternehmen, Verbände und Vereine verpflichtend sein, die über 250 Mitarbeiter beschäftigen. Entsprechende Entwürfe wurden kontrovers diskutiert, da Kritiker hierin eine Schwächung des Datenschutzes sahen. Die endgültige Fassung weicht daher von einem vorübergehenden Entwurf ab. Die mit der DSGVO verbundenen

Anforderungen gelten für alle Unternehmen, Verbände und Vereine, die regelmäßig personenbezogene Daten verarbeiten. Dies tun Vereine, da sie Informationen zu ihren Mitgliedern speichern und verwenden. Wer die Regeln nicht erfüllt, riskiert hohe Bußgelder. Bis zu 20 Millionen Euro können es sein, bislang waren maximal 300 000 Euro möglich. In der Praxis lief es meist auf Beträge zwischen 5000 und 10 000 Euro hinaus. *svd*

Höchster Kreisblatt vom 28.4.2018

# Mit Internet-Fotos wird's knifflig

**Recht** Die Datenschutz-Grundverordnung bringt viele Pflichten für Vereine – Was gilt es zu beachten?

Das Schreckgespenst der Datenschutz-Grundverordnung geht um. Doch was steckt hinter dem Wortungstüm tatsächlich für Vereine? Was bedeutet die Regelung für Fotos, Chroniken und die Vereinsführung?

VON CHRISTIAN PREUSSER

## ■ Warum kommt die neue Regelung ausgerechnet jetzt?

Der Datenschutz gilt in der Europäischen Union als Grundrecht. In der EU-Grundrechtecharta aus dem Jahr 2000 heißt es: „Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.“ Bisher war es den Staaten jedoch selbst überlassen, diese Regel umzusetzen. Vor rund zwei Jahren wurde im Europaparlament jedoch die sogenannte Datenschutz-Grundverordnung beschlossen. Und an diese muss sich ab Freitag, 25. Mai 2018, jedes EU-Land halten.

## ■ Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare Person beziehen. Darunter zählen etwa Name, Wohnort, Steuernummer und auch Religionszugehörigkeit.

## ■ Wie soll die Datenschutz-Grundverordnung durchgesetzt werden?

Jede Person, die mit personenbezogenen Daten hantiert, muss ein Verzeichnis über alle Verarbeitungstätigkeiten führen. Konkret bedeutet das für Vereine: Ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) muss erstellt werden. Das soll der Transparenz über die Verarbeitung personenbezogener Daten und der rechtlichen Absicherung des Vereins dienen. Darüber hinaus muss für einen technischen und organisatorischen Schutz der Daten gesorgt werden. Computer müssen etwa vor unbefugten Zugriffen geschützt werden



Stolz stellen sich die Jungkicker dem Fotografen. Aber sie dürfen nicht erkennbar sein – sofern die Eltern dem nicht schriftlich zustimmen. Foto: Fotolia

regelmäßige Datensicherung und Sicherheitsupdates sind notwendig.

## ■ Was müssen Vereinschefs nun in die Wege leiten?

Ein Verein, bei dem mindestens zehn Personen mit personenbezogenen Daten hantieren, muss einen Datenschutzbeauftragten bestellen, der auch auf der Internetseite des Vereins bekanntgegeben wird. Rechtlich gesehen bleibt die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes jedoch beim Vorstand. Der Verein sollte zudem seine datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen überarbeiten. Grundsätzlich sollten nur Da-

ten erhoben werden, die tatsächlich gebraucht werden.

## ■ Was muss bei Fotos fürs Internet berücksichtigt werden?

Beispiel Sport-Veranstaltung: Bei einem Handballspiel wird ein Zweikampf fotografiert. Dieses Foto darf ohne Einwilligung der Spieler veröffentlicht werden, weil es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, die sich an Zuschauer wendet. Auch Fotos von Fastnachtsumzügen dürfen im Internet verbreitet werden. Der Bezug zur Veranstaltung muss jedoch stets klar zu erkennen sein. Bei Mannschafts- oder Gruppenfotos, die neben einer Printveröffentlichung auch ins In-

ternet gestellt werden sollen, empfiehlt es sich, eine Zustimmung für Veröffentlichungen einzuholen. Als Tipp gilt immer: Fragen Sie sich zunächst erst einmal selbst, ob Sie das Foto auch dann im Internet veröffentlichen würden, wenn Sie selbst auf dem Foto zu sehen wären. Falls Sie sich unsicher sind: Fragen Sie den Betroffenen und lassen Sie sich eine Genehmigung schriftlich bestätigen.

## ■ Was bedeutet die neue Regelung für Vereinschroniken?

Bei historischen Fotos kommt es vor, dass abgebildete Personen länger als zehn Jahre tot sind. Aus juristischer Sicht dürfen diese Fotos

problemlos veröffentlicht werden. Bei abgebildeten Personen, deren Tod noch keine zehn Jahre zurückliegt, muss eine Einwilligung der Angehörigen eingeholt werden.

## ■ Welche Strafen blühen bei Missachtung?

Von Ende Mai an drohen Strafen von bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes – je nach dem, was höher ist. Bei Facebook übersteigt das schnell die Milliarden-Marke. Beim Strafmaß sollen Faktoren wie Schwere und Dauer des Verstoßes, die Zahl der Betroffenen und die Vorsätzlichkeit berücksichtigt werden.

Höchster Kreisblatt vom 25.05.2018

## Datenschutz stellt Vereine vor große Herausforderungen

**Frankfurt.** Die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gilt nach einer zweijährigen Übergangszeit von heute an europaweit. In den vergangenen Wochen wurde vermehrt Kritik laut. Unternehmen, Vereine und Verbände beklagen sich über mangelnde Informationen seitens der Behörden. Das spürt auch der Landessportbund Hessen. Die zusätzliche bürokratische Belastung führe viele Vorstandsmitglieder an die Grenzen der Belastbarkeit. „Viele kämpfen mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und fühlen sich erst einmal überfordert“, bringt es Rolf Hocke, Vizepräsident Vereinsmanagement, auf den Punkt. Daher plant der Landessportbund die Einrichtung einer Servicestelle Datenschutz. So soll eine Basisberatung der Vereine ermöglicht werden. Denn: „Das Gesetz wurde nicht erlassen, um uns Ehrenamtliche zu ärgern, sondern um Menschen vor Missbrauch von Daten zu schützen. Unter [www.lsbh-vereinsberater.de/datenschutz](http://www.lsbh-vereinsberater.de/datenschutz) hat der Landessportbund die wichtigsten Regelungen und Arbeitshilfen für Vereine eingestellt. ■ **Seiten 2 und 7**

Höchster Kreisblatt vom 25.05.2018

## KOMMENTAR

### Datenschutz Bitte mit Fingerspitzengefühl

In den ARD-„Tagesthemen“ gab es kürzlich einen Bericht über drei Rentner, die eine Internetplattform über ihr Städtchen betreiben. Sie stellen mit dem heutigen Tag diese ehrenamtliche Tätigkeit ein. Verantwortlich dafür ist die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).



**Dieter Sattler**  
Politikchef

Eigentlich ist das Gesetz eine gute Sache. Denn damit soll die Daten-Anarchie eingedämmt werden. Hohe Bußgelder sollen verhindern, dass wir von unerwünschten Newslettern und Gewinnspielen überschwemmt werden. Schlimmstenfalls sind unsere Daten durch unerlaubte Weitergabe bei den betreffenden Unternehmen gelandet. Diesem Gebaren musste ein Riegel vorgeschoben werden. Doch wie so oft bei Kontrollgesetzen muss man aufpassen, dass das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet wird.

Im Moment ist vor allem zu registrieren, dass kleinere Betriebe und Vereine verunsichert sind. Sie fragen ängstlich, ob sie weiter informieren dürfen. Die Großen sind eher gelassen, weil sie sich entsprechende Sicherheitsvorkehrungen und Rechtsberatung leisten können. Fast schon beängstigend sicher fühlen sich die ganz Großen. Facebook-Chef Zuckerberg zeigte den EU-Politikern diese Woche bei seinem Auftritt in Brüssel, dass er vor ihnen und ihren Gesetzen wenig Respekt hat.

Dennoch kann das neue Gesetz sinnvoll sein. Man muss es aber mit Fingerspitzengefühl anwenden. Es kann nicht sein, dass es den Kleinen schadet, aber gegenüber den großen Datenkraken wenig Nutzen bringt.

[dieter.sattler@fnp.de](mailto:dieter.sattler@fnp.de)

Höchster Kreisblatt vom 25.05.2018

# „Datenschutz geht auch Vereine etwas an“

**EU-Verordnung** Sensibler Umgang mit Daten ist unumgänglich

Von heute an gelten in allen EU-Staaten die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Viele darin getroffene Regelungen sind an die bisherigen deutschen Datenschutzgesetze angelehnt. Einige Abweichungen haben es aber in sich. Rechtsanwalt Frank Weller vom Landessportbund Hessen erklärt, worauf zu achten ist.



Rechtsanwalt  
Frank Weller

*Herr Weller, wohl alle Vereine speichern und verarbeiten personenbezogene Daten ihrer Mitglieder. Dürfen sie das auch in Zukunft?*

FRANK WELLER: Ja! Zumindest die Daten, die nötig sind, um ein geregeltes Funktionieren des Vereines entsprechend dem Satzungszweck (Förderung des Sports) zu gewährleisten. Das sind zum Beispiel Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Kontakt- und Bankdaten der Mitglieder, aber etwa auch die Qualifikationen der Übungsleiter. Ähnliches gilt für die Weitergabe von Daten: Um den Vereinszweck erfüllen zu können, müssen den zuständigen Dachverbänden Übungsleiterdaten zur Verfügung gestellt werden. Andernfalls erhält der Verein keine Förderung. Auch um einen Spielerpass zu beantragen, ist es nötig – und damit erlaubt – gewisse Mitgliederdaten an den Verband weiterzugeben. Auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit dürfen bestimmte Daten veröffentlicht werden, zum Beispiel auf der Homepage.

*Das klingt nach massiven Einschränkungen für die Vereine...*

WELLER: Nein. Gegebenenfalls werden nun aber einige Vereine darauf aufmerksam, dass sie beim Umgang mit personenbezogenen Daten noch sensibler werden müssen, etwa was die Löschung von Da-

ten nach dem Austritt eines Mitglieds angeht. Auch in technischen Bereichen sehe ich noch Nachholbedarf, zum Beispiel beim Passwortschutz von Computern, mit denen Vereinsverantwortliche zu Hause arbeiten.

*Laut der DSGVO müssen Vereine einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn mindestens zehn Personen ständig mit der „automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten“ beschäftigt sind. Was bedeutet das?*

WELLER: Dass schon rein rechtlich sehr viele hessische Vereine einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. Denn nicht nur Vorstandsmitglieder hantieren mit Daten, häufig auch Übungsleiter, etwa wenn sie regelmäßig ausgefüllte Anmeldeformulare entgegennehmen oder anhand von gedruckten Listen abgleichen, ob alle Teilnehmer ihres Angebots auch Mitglieder sind. Prinzipiell ist es aber für alle Vereine sinnvoll, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Ansonsten ist laut Gesetz nämlich der Vorstand zuständig, der häufig schon eine Fülle an Aufgaben zu erfüllen hat. Datenschutz ist auf jeden Fall zu wichtig, um das Thema nachrangig zu behandeln!

*Gibt es Kriterien, die ein Datenschutzbeauftragter erfüllen muss?*

Zu allererst darf der Datenschutzbeauftragte eines Vereins nicht

gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Ansonsten muss die Person laut Gesetz Fachwissen im Datenschutzrecht und der Datenschutzpraxis haben. Eine verpflichtende Ausbildung gibt es nicht, wir raten jedoch zumindest zu einer Fortbildung, wie sie etwa die Bildungsakademie des Landessportbundes Hessen anbietet. Zudem würde ich ein gewisses Technikverständnis voraussetzen, um entsprechende Schutzmaßnahmen zur Datensicherheit auch umsetzen zu können. Das Gesetz verlangt zudem ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“.

*Das klingt kompliziert ...*

WELLER: ...ist aber unumgänglich – und häufig auch für den Verein aufschlussreich. Schließlich hilft es, sich vor Augen zu führen, wer überhaupt mit welchen personenbezogenen Daten arbeitet. Zusammengefasst kann man sagen, dass in einem „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ festgehalten ist, welche personenbezogenen Daten gespeichert werden, wozu dies geschieht, wer für die Datensicherheit verantwortlich zeichnet, ob und wenn ja zu welchem Zweck die entsprechenden Daten weitergegeben werden und wie diese Daten geschützt werden. Zudem sollten Fristen für die Löschung der Daten benannt werden. Im Zusammenhang mit den Informationspflichten, die im neuen Gesetz verschärft wurden, sollte ein Verein solche Informationen auch auf einem – so fordert es das Gesetz – gut verständlichen Info-Blatt zusammenstellen, das er zum Beispiel auf seiner Webseite veröffentlicht. Auch mit der Aufnahme in die Satzung kann der Verein seinen Informationspflichten gegenüber den Mitgliedern weitestgehend nachkommen.